

Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Wer kann die Überbrückungshilfe III Plus beantragen?**
- 3 Welche Kosten sind förderfähig?**
 - 3.1 Fixkosten
 - 3.2 Liste der förderfähigen Kosten
 - 3.3 Kosten im Restrukturierungsverfahren nach StaRUG
- 4 Wie hoch ist die Förderung?**
 - 4.1 Erstattungssatz
 - 4.2 Eigenkapitalzuschuss
 - 4.3 Restart-Prämie
 - 4.4 Höchstbetrag
 - 4.5 Definition des Umsatzes
 - 4.6 Die 100%-Klausel
- 5 Welche Besonderheiten gibt es?**
 - 5.1 Verbundene Unternehmen
 - 5.2 Einzelhandel
 - 5.3 Pyrotechnik-, Reise- und Kulturbranche
- 6 Wie funktioniert der Antrag?**
 - 6.1 Fristen
 - 6.2 Schlussabrechnung
- 7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?**
 - 7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - 7.2. Umsatzsteuer
- 8 Was können Sie tun?**
- 9 Neustarthilfe Plus**
- 10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten**

1 Einleitung

Nach der Überbrückungshilfe III steht nun mit der **Überbrückungshilfe III Plus** eine weitere Unterstützung zur Verfügung. Die neuen Fördermittel decken den Zeitraum **Juli bis September 2021** ab. Alternativ enthalten Soloselbständige und bestimmte Kapitalgesellschaften im selben Zeitraum die **Neustarthilfe Plus**.

Mit den am 22.07.2021 veröffentlichten Förderbedingungen wurden die Hilfen nochmals erweitert und finanziell aufgestockt.

Hinweis

Bei der Überbrückungshilfe III Plus und bei der Neustarthilfe Plus handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Wichtig ist jedoch, dass sie in richtiger Höhe berechnet werden (Stichwort: Schlussabrechnung, siehe Punkt 6.2).

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe III Plus auf Basis der aktuell gültigen Vergabekriterien (FAQ).

Hinweis

Informationen zu den Überbrückungshilfen I, II und III erhalten Sie in den jeweiligen Merkblättern. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

2 Wer kann die Überbrückungshilfe III Plus beantragen?

Begünstigt sind grundsätzlich – wie bei der Überbrückungshilfe III – alle Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €**, die mindestens **in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019 erlitten haben.

Hinweis

Von der Umsatzgrenze von 750 Mio. € befreit sind Unternehmen der folgenden Branchen:

- Einzelhandel,
- Veranstaltung und Kultur,
- Hotellerie,
- Gastronomie,
- Pyrotechnik,
- Großhandel
- und Reisebranche.

Die Unternehmen dieser Branchen sind also auch dann antragsberechtigt, wenn ihr Jahresumsatz 2020 über 750 Mio. € lag. Antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die 2020 einen Jahresumsatz von über 750 Mio. € erzielten und 2019 mindestens 30 % ihres Umsatzes in einer dieser Branchen gemacht haben.

Im **Haupterwerb** tätige **Soloselbständige** und **Freiberufler** sind **ausdrücklich antragsberechtigt**. Einleitende Voraussetzung ist, dass diese über einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland verfügen müssen und bereits vor dem 01.11.2020 am Markt tätig waren. **Haupterwerb** bedeutet **bei Soloselbständigen**, dass diese ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **oder im Januar oder Februar 2020 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Explizit genannt sind auch **gemeinnützige Institutionen, Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft, die Kultur- bzw. Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche**. Damit werden die Hilfen so angepasst, dass sie besser bei den besonders betroffenen Unternehmen ankommen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Förderberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die zum 29.02.2020 oder wahlweise zum 30.06.2021 mindestens einen Beschäftigten hatten, wobei die Stundenanzahl hierbei unerheblich ist. Soloselbständige und Freiberufler gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Hierfür ist es bei Neugründungen seit dem 01.01.2019 ausreichend, wenn der Gesellschaftergeschäftsführer seine Arbeitskraft vollständig der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Hinweis

Um eine Doppelförderung auszuschließen, darf ein Soloselbständiger entweder Überbrückungshilfe III Plus oder Neustarthilfe Plus beantragen.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bei der Überbrückungshilfe III Plus handelt es sich (wie in den vorherigen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe III Plus auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten (ohne abzugsfähige Vorsteuer). Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Welche Kosten **im Einzelnen** förderfähig sind, können Sie dem **Punkt 3.2** entnehmen.

Hinweis

Als Antragsteller können Sie wählen, nach welcher beihilfe-rechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe III Plus beantragt wird.

Bei einer Förderung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe muss es sich bei den Fixkosten um **ungedekte Fixkosten** (d.h. Verluste) handeln.

Wenn die Höhe der beantragten Förderung den Betrag von insgesamt 1,8 Mio. € nicht überschreitet, können Sie die Überbrückungshilfe III Plus auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung beantragen. In diesem Fall müssen keine Verluste nachgewiesen werden.

Bei einer Beantragung der Förderung auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, können Beihilfen nur für entstandene Schäden vergeben werden, die in einer direkten Verbindung zur Betroffenheit durch einen angeordneten Lockdown stehen.

Mehr Informationen hierzu können Sie auch unter Punkt 6 in diesem Merkblatt finden.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich **nicht begünstigt**. Sie sind einerseits aber gegebenenfalls im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme begünstigt, andererseits werden sie indirekt über den **Eigenkapitalzuschuss** (siehe Punkt 4.1) gefördert.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält folgende **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden, wenn sie für 2019 steuerlich abgesetzt wurden.
2. Weitere Mietkosten (z.B. Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt.
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 € zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens
15. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie zum Beispiel Anschaffung mobiler Luftreiniger oder Schnelltests
17. Investitionen in Digitalisierung im Förderzeitraum von bis zu maximal 10.000 €
18. Gerichtskosten sowie Kosten für einen Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren, bis zu 20.000 € im Monat

Zusätzlich werden die folgenden fiktiven Fixkosten gefördert:

- Eigenkapitalzuschuss
- Anschubhilfe (nur für Unternehmen der Reise-, Kultur- oder Veranstaltungswirtschaft)

Sollte den Kosten der Ziffern 1 bis 10 und 15 ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem **01.07.2021 geschlossen worden sein**. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 01.07.2021 entstehen und betriebsnotwendig sind. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat **fällig** sein.

Auch **gestundete** Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden und nicht bereits bei anderen Zuschussprogrammen gefördert worden sind.

Beispiel 1

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 wurden coronabedingt gestundet und sind nun im Juli 2021 fällig.

Lösung 1

Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 sind im Monat Juli 2021 als Fixkosten zu berücksichtigen, wenn

diese noch nicht bei der Überbrückungshilfe II oder III angesetzt wurden.

Beispiel 2

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten von 1.000 € für ihre Geschäftsräume. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Juli bis August 2021 wurden coronabedingt gestundet und sind nun im Oktober 2021 fällig.

Lösung 2

Die Mieten für die Monate Januar bis Juni 2021 sind in diesen Monaten als Fixkosten zu berücksichtigen.

3.3 Kosten im Restrukturierungsverfahren nach StaRUG

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus werden für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit auch Anwalts- und Gerichtskosten von monatlich bis zu 20.000 € anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) handelt. Dieses beinhaltet ein dem Insolvenzverfahren vorgelagertes gerichtliches Sanierungsverfahren bei Unternehmen mit drohender Zahlungsunfähigkeit. Sonstige Sanierungsberatungen sind im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus allerdings nicht förderfähig.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate November 2020 bis Juni 2021 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Monat des Jahres 2019 zu berechnen.

Die Staffelung gestaltet sich folgendermaßen:

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 100 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 %
→ Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
→ keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Juli:	20.000 €
August:	8.000 €
September:	18.000 €

2021 betragen die Umsätze:

Juli:	3.100 €
August:	3.200 €
September:	15.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im Juli 2021 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Juli 2019; 100 % der im Juli 2021 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet.

Im Monat August 2021 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50 %, aber weniger als 70 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum 2019. Daher werden 60 % der im August anfallenden Fixkosten erstattet.

Im September 2021 ist der Umsatz gegenüber September 2019 um weniger als 30 % zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

Kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 als Vergleichsmaßstab wählen. Die Antwort auf die Frage, wer als „kleines Unternehmen“ gilt, richtet sich nach dem Jahresumsatz und der Mitarbeiterzahl. Beispielsweise zählen Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. € erzielen, als Kleinunternehmen.

Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z.B. Umbau, Umzug, Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung) die Möglichkeit, alternativ den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals im Jahr 2019 (bspw. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) oder den Durchschnitt aller Monate 2019, in denen ein Umsatzerziel wurde, als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Jedes antragsberechtigte Unternehmen kann eine Förderung von bis zu 10 Mio. € pro Fördermonat für bis zu drei Monate (Juli bis September 2021) erhalten.

4.2 Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, Soloselbständige und hauptberufliche Freiberufler können bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** im jeweiligen Monat einen weiteren (Eigenkapital-)Zuschuss erhalten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich einerseits nach den förderfähigen Fixkosten und andererseits nach der Anzahl der Monate des Umsatzrückgangs (im Förderzeitraum).

Der Zuschuss beträgt:

- **25 %** der Summe der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) bei einem 50-prozentigen Umsatzrückgang von mindestens **drei Monaten**,
- **35 %** der Summe der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) bei einem 50-prozentigen Umsatzrückgang von mindestens **vier Monaten**,
- **40 %** der Summe der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) bei einem 50-prozentigen Umsatzrückgang von mindestens **fünf Monaten**.

Beispiel

Ein hauptberuflich tätiger Architekt erleidet in den Monaten Juli, August und September 2021 einen Umsatzeinbruch von 65 %. Er hat jeden Monat betriebliche Fixkosten im Sinne der Nr. 1 bis 11 in Höhe von 10.000 € und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III Plus.

Es ergibt sich eine reguläre Förderung in Höhe von 60 %, mithin also 6.000 € pro Fördermonat.

Da April der dritte Monat ist, in dem er einen Umsatzeinbruch in Höhe von mehr als 50 % verkraften musste, erhält er für April einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von $25 \% \times 6.000 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$.

4.3 Restart-Prämie

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung in den Monaten Juli bis September 2021 Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale von 20 % eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 % und im September 20 %. Nach dem 30.09.2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

4.4 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von **bis zu 10 Mio. €** pro Monat erhalten. Das gilt auch für verbundene Unternehmen. Die maximale Gesamthöhe bei Förderung auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt 40 Mio. €. Insgesamt gilt für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe-Programme ein Höchstbetrag von insgesamt 52 Mio. €.

Hinweis

Für besonders von der Krise betroffene Branchen wie die Reisebranche, die Kultur- und Veranstaltungsbranche, der Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche sowie für Soloselbstständige gibt es weitere branchenspezifische Möglichkeiten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus, zum Beispiel

eine zusätzliche Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme aus dem Vergleichsmonat 2019 (siehe auch Punkt 5.3).

4.5 Definition des Umsatzes

Umsätze sind alle umsatzsteuerbaren Umsätze. Für die Zuordnung der Umsätze zu den einzelnen Monaten des Förderzeitraums gilt Folgendes:

- **Vereinbarte Entgelte (Normalfall)**
Ein Umsatz wird in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.
- **Vereinnahmte Entgelte (auf Antrag)**
Wahlweise kann auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Ausdrücklich begünstigt sind auch folgende Umsätze:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind,
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (das heißt Leistungsort liegt nicht im Inland),
- erhaltene Anzahlungen und
- einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht coronabedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsätze in diesem Sinne zählen:

- Einfuhren nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen,
- innergemeinschaftliche Erwerbe, da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung),
- für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die über die Fixkostenposition für Auszubildende angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden,
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden, und
- die Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen.

Bei gemeinnützigen Organisationen zählen auch die Spenden zu den Umsätzen, darüber hinaus auch die

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie die erzielten Umsätze aus wirtschaftlichen Tätigkeiten.

4.6 Die 100%-Klausel

Betrag der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 mindestens 100 % des Umsatzes 2019, geht das BMWi davon aus, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen nicht coronabedingt sind. Die Annahme kann durch den prüfenden Dritten entkräftet werden, indem dieser darlegt, dass der Antragsteller individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe aufzeigen kann, die eine positive Umsatzentwicklung trotz der Einschränkungen der Coronapandemie plausibel erscheinen lassen, zum Beispiel die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder den Zukauf eines Unternehmens.

Eine entsprechende Abfrage findet sich im Antragsformular.

5 Welche Besonderheiten gibt es?

5.1 Verbundene Unternehmen

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person** und bedienen diese Unternehmen **denselben Markt**, liegen **verbundene Unternehmen** im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. Dasselbe gilt für Unternehmensgruppen mit mehrheitlichen Tochtergesellschaften, ohne dass es hier eines benachbarten Markts bedarf.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur **ein Antrag** auf Überbrückungshilfe III Plus zu stellen. Die **Umsatzrückgänge** sowie die **Erstattungssätze** werden **einheitlich** für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag** von 10 Mio. € pro Monat.

Bei Antragstellung können auch Fixkosten von Unternehmen des Verbunds angesetzt werden, die die Fördervoraussetzungen bei (hypothetischer) Einzelbetrachtung nicht erfüllen würden. **Fixkosten**, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind jedoch **nicht förderfähig**.

Beispiel

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

5.2 Einzelhandel

Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben, die im Lockdown nicht verkauft werden konnte. Daher wurde für **verderbliche Ware und Saisonware**, darunter Saisonware der Sommer- und Herbstsaison 2021, folgende Sonderregelung eingeführt: **Abschreibungen** auf das Umlaufvermögen können unter bestimmten Voraussetzungen zu **100 % als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich dabei aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betroffene Ware.

Hinweis

Die Sonderregelung gilt nicht für sonstige Aufwände wie zum Beispiel Einkaufs- und Verkaufsaufwände.

Dieselbe Möglichkeit haben auch Hersteller, Großhändler von verderblichen Waren oder Saisonartikeln sowie Unternehmen, die verderblich Waren verbrauchen (z.B. Gastronomiebetriebe, Kosmetikstudios und Friseure).

Bei den Unternehmen besteht eine **Dokumentations- und Nachweispflicht** über den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren. Eine **eidesstattliche Versicherung** und eine **Bestätigung durch den prüfenden Dritten** zu den Angaben sind ebenfalls vorzulegen.

Weiterhin gilt die Regelung nur für solche Einzelhändler, die 2019 im Vergleichsmonat der Warenwertabschreibung mindestens 70 % des Umsatzes im stationären Handel erzielten.

Hinweis

Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregelungen. Sprechen Sie uns bei Bedarf hierzu gerne an.

5.3 Pyrotechnik-, Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche

5.3.1 Pyrotechnikbranche

Für die Pyrotechnikindustrie gibt es im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus keine Sonderregelung mehr.

5.3.2 Reisebranche

Für die Reisebranche sind **externe Ausfall- und Vorbereitungs-kosten** sowie eine **Personalkostenpauschale** für Reisen, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 hätten stattfinden sollen, förderfähig.

Nicht förderfähig sind hingegen Reiseleistungen, die das Unternehmen durch den Einsatz eigener Mittel (z.B. eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter) erbringt.

Zur Reisewirtschaft zählen Reisebüros (auch Onlinebetriebe), Reiseveranstalter und sonstige Reservierungsdienstleister. Förderfähig sind zudem Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen für Reisen, die im Förderzeitraum Juli bis September 2021 angetreten worden wären, zurückgezahlt haben.

5.3.3 Veranstaltungs- und Kulturbranche

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, die im Jahr 2019 mindestens 20 % der gesamten Umsätze mit Veranstaltungen erzielt haben, können Ausfallkosten für im Zeitraum Januar bis August 2021 coronabedingt ausgefallene Veranstaltungen geltend machen. Förderfähig sind dabei **interne und externe Ausfallkosten**.

Hinweis

Die branchenspezifischen Ausfallkosten der Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft werden davon abweichend mit einem Fördersatz von bis zu 90 % Prozent erstattet. Die Berechnung wird dabei für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III Plus für den jeweiligen Fördermonat. Weitere Details zu den förderfähigen Kosten in der Kultur- und Veranstaltungsbranche können Sie den Punkten 2.6, 2.7 sowie dem Anhang 1 der FAQ von BMWi/BMF entnehmen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Bitte beachten Sie:

Hinsichtlich der branchenspezifischen Sonderregelungen für Reiseunternehmen, Kultur- und Veranstaltungsbetriebe und Handel gilt, dass ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe jeweils nur eine dieser Sonderregelungen in Anspruch nehmen kann. Ein Unternehmen, das gleichzeitig, in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat zur Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen darzulegen, wo der deutliche Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivität liegt.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus ist nur durch einen sogenannten prüfenden Dritten, das heißt einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt**, möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten Juli bis September 2021 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum Juli bis September 2021 zu machen.

Sollten die exakten Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind **sachgerechte Schätzungen** vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Bei der Antragstellung kann zudem ausgewählt werden, nach welcher beihilferechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden soll:

1. **Fixkostenhilfe:** Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 % bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich, jedoch auf 10 Mio. € maximal gedeckelt.
2. **Kleinbeihilfen-Regelung** sowie die **De-minimis-Verordnung:** Bei Zuschüssen bis zu 2 Mio. € kann die Antragstellung auf Basis dieser Regelung erfolgen, sofern das Beihilfevolumen nicht bereits durch andere Hilfsprogramme (z.B. Soforthilfen, Überbrückungshilfen I, II oder III, November-/Dezemberhilfe, KfW-Schnellkredit u.a.) in Anspruch genommen wurde. Ein Nachweis von Verlusten entfällt dabei.
3. Bei direkter oder indirekter Betroffenheit von den Schließungsanordnungen gibt es jetzt zudem die Möglichkeit, Beihilfen auf Basis einer neu geschaffenen Beihilfe-Regelung **Schadensausgleich Covid-19** in einer maximalen Gesamthöhe von 40 Mio. € zu erhalten. Dadurch sind Beihilfen bis zu insgesamt 52 Mio. € möglich. Beihilfen, die aus Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus zusammen 12 Mio. € übersteigen, sind nur möglich, wenn und soweit 2021 weder Gewinnausschüttungen, Boni an Geschäftsführer noch Tilgungen oder Zinsen für Gesellschafter-Darlehen gezahlt wurden. Sprechen sie uns gern an, um Details zu klären.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für alle Phasen erfolgt in **jeweils unabhängigen Verfahren**. Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus ist also **nicht**, dass bereits Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II oder Überbrückungshilfe III beantragt bzw. ausgezahlt wurde. Sie können die Überbrückungshilfe III Plus demnach **komplett unabhängig von den Überbrückungshilfen I, II und III** beantragen.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus sind bis voraussichtlich 31.10.2021 möglich.

6.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden.

Diese sogenannte **Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine **überhöhte** Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, muss eine **Rückzahlung** erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe **zu gering** ist, sind auf Antrag nachträglich **Erstattungen möglich**.

Beispiel

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019 im Zeitraum Juli bis September 2021 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde zunächst eine Überbrückungshilfe von 9.000 € für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats September 2021 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zum September 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat grundsätzlich zu Recht Überbrückungshilfe III Plus erhalten. Allerdings muss sie 1.200 € zurückzahlen: Denn für September 2021 hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 3.000 € (= 3.000 € x 100 %) ausgezahlt.

7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe III Plus der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis. Bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2021 wird die Überbrückungshilfe jedoch nicht berücksichtigt.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Was können Sie tun?

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- und Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre **Buchhaltungsunterlagen** für die jeweiligen Monate möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- **Schätzen** Sie möglichst frühzeitig **ab**, ob die **Möglichkeit besteht**, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III Plus erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.
- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate Juli bis September 2021 ab.

Hinweis

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den **Ist-Zustand** der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom **Infections geschehen** lassen sich **kaum prognostizieren**.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate Juli bis September 2021 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).
- Als Arbeitshilfe für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten kann die Tabelle im Anhang verwendet werden (siehe Punkt 10).

Hinweis

Fixkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden und die Fixkosten ungedeckt sind. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn wir Sie hier unterstützen können.

9 Neustarthilfe Plus

Gerade Soloselbständige, wie zum Beispiel Künstler oder Moderatoren, haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vergleichsweise geringe betriebliche Fixkosten und profitieren daher nur sehr eingeschränkt von der klassischen Überbrückungshilfe (I-III Plus). Dies gilt auch für Selbständige, die ihre Tätigkeit über eine eigene Kapitalgesellschaft ausüben. Um diese Personengruppen auch zu fördern, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale – die **Neustarthilfe Plus** – ergänzt.

Hinweis

Neben den Soloselbständigen können auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten die Neustarthilfe Plus beantragen. So sollen zum Beispiel freie Schauspieler, Musiker oder freie Artisten unterstützt werden, die von den bisherigen Maßnahmen nicht erfasst waren. Kurz befristet bedeutet dabei einen Zeitraum von bis zu 14 Wochen **oder** ein unständiges Beschäftigungsverhältnis von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Zudem muss es sich um eine Anstellung handeln, deren melderechtlicher Tätigkeitsschlüssel mit den Ziffern „94“ oder „8234“ beginnt. Für Juli 2021 darf dabei weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die nichtselbständigen Einkünfte auch in die Neustarthilfe Plus als Bemessungsgrundlage einbezogen.

Voraussetzung für die Neustarthilfe Plus ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus ansonsten **keine weiteren Kosten** geltend gemacht werden.

Hinweis

Somit **schließt die Neustarthilfe Plus** die Beantragung der klassischen **Überbrückungshilfe III Plus** aus. Gerne prüfen wir unter Berücksichtigung der gegebenenfalls möglichen länderspezifischen Förderungen, welcher Antrag für Sie günstiger ist.

9.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe Plus kann von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beantragt werden. Für Soloselbständige ist Voraussetzung, dass diese ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand), zu mindestens **51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Kapitalgesellschaften (wie z.B. UG und GmbH) sind nur unter den folgenden Voraussetzungen begünstigt:

- Die Kapitalgesellschaft darf entweder nur einen einzigen Gesellschafter haben oder
- die Kapitalgesellschaft muss mindestens einen Gesellschafter haben, der 25 % oder mehr der Anteile hält.
- Der (zu mindestens 25 % beteiligte oder alleinige) Gesellschafter muss eine natürliche Person sein, die mindestens gemäß Vertrag 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.
- Mindestens 51 % der Summe der Einkünfte muss aus Tätigkeiten erzielt werden, die – würde sie eine natürliche Person verrichten – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden (nicht begünstigt sind also z.B. reine Vermietungskapitalgesellschaften).

Genossenschaften sind unter diesen Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Mindestens ein Mitglied muss mindestens 20 Stunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt werden.
- Die Genossenschaft darf insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte beschäftigen.
- Mindestens 51 % der Summe der Einkünfte muss aus Tätigkeiten erzielt werden, die – würde sie eine natürliche Person verrichten – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

Sowohl für Soloselbständige als auch für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten darüber hinaus folgende Bedingungen:

- Sie dürfen nur weniger als einen Vollzeitangestellten beschäftigen; bei Kapitalgesellschaften bleiben die vertraglich geleisteten Arbeitsstunden des Alleingeschafters bzw. des zu mindestens 25 % beteiligten Gesellschafters außen vor. Teilzeitangestellte werden dabei anhand der Stunden quotale berücksichtigt, Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Sie müssen bei einem deutschen Finanzamt steuerlich erfasst sein,
- Sie dürfen keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.
- Sie müssen ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 01.11.2020 aufgenommen haben bzw. vor diesem Zeitpunkt gegründet worden sein.

Hinweis

Es darf nur **ein einziger Antrag auf Neustarthilfe Plus** gestellt werden! Somit ist es nicht möglich, sowohl für den Gesellschafter als auch für die Kapitalgesellschaft einen Antrag zu stellen.

Beispiel 1

Herr Meier ist Sänger und tritt insbesondere häufig auf Hochzeiten und anderen Festen auf. Daneben arbeitet er als Angestellter für ein Tonstudio.

Herr Meier kann den Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen, sofern mindestens 51 % seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit stammen. Für die Berechnung der Neustarthilfe Plus werden jedoch sowohl die Umsätze aus seiner selbständigen Tätigkeit als auch die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Beispiel 2

Frau Schmitz hat für ihre Tätigkeit als Choreografin eine UG (haftungsbeschränkt) gegründet. Sie arbeitet für diverse Theater und arbeitet laut Vertrag 38 Stunden pro Woche (Vollzeit) für ihre Gesellschaft.

Die UG (haftungsbeschränkt) kann einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. An die UG wird die Förderung ausbezahlt.

Es sind auch Tätigkeiten förderfähig, die sowohl ausschließlich als auch teilweise über eine Personengesellschaft erzielt werden. Dazu gilt Folgendes:

- Soloselbständige, die neben ihren eigenen Umsätzen auch Umsätze aus einer Personengesellschaft erzielen, können diese bei der Berechnung der Neustarthilfe Plus einbeziehen. Maßgeblich sind dabei die Umsätze, die nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Personengesellschaft auf den Gesellschafter entfallen.
- Wird der gesamte Umsatz über eine Personengesellschaft erzielt (das heißt es besteht keine von der Personengesellschaft losgelöste Selbständigkeit), können die einzelnen Gesellschafter jeweils einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen – dabei kommt es auf die Umsätze an, die auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Gewinnverteilungsschlüssel entfallen.

Beispiel

Frau Weber ist Pianistin. Sie ist selbständig als Musiklehrerin tätig und gleichzeitig Angestellte der Philharmonie. Den Großteil ihrer Einnahmen erzielt sie jedoch über eine Musikgruppe, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert ist. Ihr stehen 30 % der Gewinne dieser Musikgruppe zu.

Lösung

Frau Weber kann den Antrag auf Neustarthilfe Plus in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Dabei werden für die Berechnung der Neustarthilfe Plus auch 30 % des GbR-Umsatzes zusätzlich zu ihren Einnahmen aus dem Angestelltenverhältnis und ihren Umsätzen aus ihrer selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt (sofern mindestens 51 % ihrer Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit und ihrem anteiligen GbR-Umsatz resultieren).

9.2 Höhe der Neustarthilfe Plus

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sie sich aber – anders als die Überbrückungshilfe – nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Soloselbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz.

Folgende Änderungen gibt es im Vergleich zur Neustarthilfe:

- Förderzeitraum 01.07.2021 bis 30.09.2021 (drei- statt sechsmonatiger Referenzumsatz)
- Erhöhung der Betriebskostenpauschale auf 1.500 € pro Monat (vorher 1.250 €) bzw. bis zu 4.500 € für Juli bis September 2021 für Soloselbständige und

Ein-Personen-Gesellschaften und auf bis zu 6.000 € monatlich bzw. maximal 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Neustarthilfe Plus wird nur dann in voller Höhe gewährt (volle Betriebskostenpauschale), wenn der Umsatz des Soloselbständigen bzw. der Kapitalgesellschaft während des Zeitraums Juli bis September 2021 im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz aus 2019 um **60 % oder mehr gesunken** ist.

Der Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird.

Beispiel

Eine soloselbständige Künstlerin hat im Jahr 2019 insgesamt einen Jahresumsatz von 24.000 € erwirtschaftet. Der dreimonatige Referenzumsatz berechnet sich wie folgt:

$$24.000 \text{ €} \div 12 \times 3 = 6.000 \text{ €}$$

Wurde die Soloselbständigkeit in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.10.2020 aufgenommen bzw. die Kapitalgesellschaft in diesem Zeitraum gegründet, können als Referenzumsatz wahlweise entweder

- der durchschnittliche Monatsumsatz aller **vollen** Monate (01.01.2019 oder später bis 31.12.2019) oder
- der durchschnittliche Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
- der durchschnittliche Monatsumsatz des dritten Quartals 2020

herangezogen werden.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt wegen der Zweckbindung nicht.

Hinweis

Bei der Berechnung der Kinderzulage wird die Neustarthilfe Plus ebenfalls auch nicht herangezogen.

Die Neustarthilfe Plus ist bei Beantragung durch Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften **auf 4.500 € gedeckelt**. Bei einem Umsatz von 10.000 € im dreimonatigen Vergleichszeitraum beträgt die Neustarthilfe Plus folglich 4.500 €. Für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt die Neustarthilfe Plus maximal **18.000 €**.

9.3 Auszahlung und mögliche Rückzahlung

Damit die Neustarthilfe Plus ihren Zweck erfüllt und zügig bei den Antragstellern ankommt, soll sie 2021 als Vorschuss gezahlt werden, obwohl die konkreten Um-

satzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (Juli bis September 2021) noch nicht feststehen.

Für den Fall, dass der Umsatz bis September 2021 wider Erwarten über 40 % des Referenzumsatzes liegt, müssen die Vorschusszahlungen **anteilig** zurückgezahlt werden.

9.4 Endabrechnung

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Zuschussempfänger aufgrund des vorläufigen Charakters der Betriebskostenpauschale eine Endabrechnung vornehmen.

Dabei liegt die Besonderheit darin, dass etwaige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen sind.

Anfallende Rückzahlungen sind der jeweiligen Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 **unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen**.

Zwar obliegt diese Endabrechnung der eigenen Verantwortung des Begünstigten, aber es sollen zur Bekämpfung von Subventionsbetrug **stichprobenhafte Nachprüfungen** stattfinden.

9.5 Antragstellung

Zur Entbürokratisierung und zur Vermeidung weiterer Kosten sind Soloselbständige – auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten – **direkt antragsberechtigt**, und zwar auch dann, wenn sie (anteilige) Umsätze aus einer Personengesellschaft geltend machen wollen. Dafür müssen Sie ein ELSTER-Zertifikat nutzen bzw. beantragen.

Hinweis

Direktanträge können hier gestellt werden:

<https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Das ELSTER-Zertifikat können Sie hier beantragen:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>

Alternativ können Sie den Antrag als Soloselbständiger auch uns als prüfenden Dritten anvertrauen. Soll der Antrag für eine **Kapitalgesellschaft** oder eine **Genossenschaft** erstellt werden, muss der Antrag über einen **prüfenden Dritten** gestellt werden.

Die Kosten für den prüfenden Dritten (also unser Honorar) wird in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe Plus ausgezahlt:

- Bei einer beantragten Fördersumme bis 5.000 € wird das Honorar bis zu einem Betrag von 250 € bezuschusst.
- Wird eine höhere Neustarthilfe Plus beantragt, beträgt der Honorarzuschuss 5 % der beantragten Fördersumme.

9.6 Steuerpflicht

Als Teil der Überbrückungshilfe III Plus unterliegt die Neustarthilfe Plus der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: 04.08.2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten

Kostenart	07/2021 in €	08/2021 in €	09/2021 in €
Umsatzerlöse			
Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen			
Weitere Mietkosten, Operating Leasing (z.B. Kfz-km-Leasing)			
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen			
Handelsrechtliche Abschreibung für WG des AV i.H.v. 50 %, monatlich			
Finanzierungsanteil von Leasingraten			
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV			
Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen			
Grundsteuern			
Betriebliche Lizenzgebühren			
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben			
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen			
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht „ja“ oder „nein“. Wichtig: Es dürfen nicht alle Mitarbeiter 100 % in Kurzarbeit gewesen sein!			
Kosten für Auszubildende			
Digitalisierungskosten (z.B. Onlineshop, Software, IT-Hardware, Kassensysteme), max. 10.000 €			

10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten (Fortsetzung)

Kostenart	07/2021 in €	08/2021 in €	09/2021 in €
Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €/Monat.			
Marketing- und Werbekosten			
Ausgaben für Hygienemaßnahmen (z.B. mobile Luftreiniger, Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken)			
Kosten für ein Restrukturierungsverfahren nach StaRUG			